

FÖRDERVEREIN DER SCHULE AM BODDEN E.V. NEUENKIRCHEN

**Wampener Straße 19, 17498 Neuenkirchen, Tel: 03834/2478, Fax: 03834/773972
E-Mail: foerderverein@schuleambodden.de**

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Bodden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neuenkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein „Förderverein der Schule am Bodden e.V.“ in 17498 Neuenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule (im Folgenden „Schule“ genannt). Das soll geschehen durch Förderung der im Gesamtinteresse der Schule liegenden Aufgaben, wie durch Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung von Studienfahrten, außerunterrichtlichen Tätigkeiten und anderer wichtiger Ereignisse im Leben der Schule. Er soll das Zusammenwirken von Bürgern und Schule vertiefen und die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu ihrer Schule pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen, können die Mitgliedschaft durch Antragstellung erwerben. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins oder die Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen, rechtsverbindlich unterzeichneten Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung und die Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss bzw. durch Tod. Ein Austritt ist nur möglich zum Ende des Kalenderjahres, wenn er drei Monate vorher schriftlich erklärt worden ist.

Für den Fall, daß ein Mitglied vorsätzlich gegen die im § 3 genannten Aufgaben und Ziele verstößt oder die fälligen Beiträge nicht entrichtet, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

Beitrags- und Spendenordnung

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzenden Beiträge sind für das Jahr bis zum 1. April in einem Betrag fällig. Die anteiligen Beiträge für neu eintretende Mitglieder werden monatsweise berechnet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der gewählte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muß die o.g. Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

Die jeweilige Tagesordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mit 14tägiger Frist durch den Vorstand zuzuleiten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Jährlich einmal:

- Beschlüsse über Beitragsfestsetzung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- Information und Erfahrungsaustausch über Fragen zum Förderverein der Schule am Bodden

Alle zwei Jahre:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und der Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden, außer im Fall der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen muss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben Mitglieder an. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied sollte der Schulkonferenz der Schule angehören.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl (Bestätigung) ist zulässig.

Der Vorstand ist zur Erstellung eines zweijährigen Geschäfts- und Kassenberichtes verpflichtet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 9

Finanzverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Die aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und staatlichen Zuwendungen stammenden Mittel des Vereins dürfen nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Satzungszweck entgegenstehen, begünstigt werden.

Der Verein ist verpflichtet, seine Verwaltungsausgaben und Kosten auf ein vertretbares Mindestmaß zu beschränken. Die Finanzunterlagen sind zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gemeinsam auf ihre Vollständigkeit und korrekte Buchung sowie sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Bei Verstößen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Prüfer über die Entlastung des Vorstandes bzw. des Kassenverwalters.

Beschlüsse über Satzungsänderung, die die Aufgaben und Ziele des Vereins und dessen Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Fördervereins kann in einer eigens dazu mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Als Liquidatoren fungieren die Mitglieder des Vorstandes. Ein nach Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Guthaben ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einer anerkannt gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss über die Vermögensverwaltung kann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schriftliche Unterlagen des Vereins sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2000.